

Eingliederungsbudget für SGB II-Empfänger Hürden für die Mittelausschöpfung und Lösungsansätze

Der Bundeshaushalt 2013 sieht weitere Kürzungen bei den Eingliederungsmitteln im SGB II in Höhe von 0,5 Mrd. € vor, wobei bereits 250 Mio. € aus den Eingliederungsmitteln in die Verwaltungskosten verschoben wurden.

Deutscher Landkreistag und Deutscher Städtetag kritisieren die im Verhältnis zur Entwicklung der SGB II-Leistungsempfängerzahlen nach wie vor überproportionale Kürzung bei den Eingliederungsmitteln. Im Interesse der großen Zahl langzeitarbeitsloser Menschen, die keine unmittelbare Aussicht auf reguläre ungeförderte Beschäftigung haben, werden die Kürzungen nachdrücklich zurückgewiesen.

Zugleich erschweren restriktive gesetzliche Voraussetzungen und bürokratische Hürden eine bedarfsgerechte Mittelverwendung, so dass die zur Verfügung gestellten Mittel durch die Jobcenter nicht in vollem Umfang ausgeschöpft werden können.

Beide Punkte stehen nicht im Widerspruch. Im Folgenden werden die Hürden bei der Umsetzung von Eingliederungsmaßnahmen aufbereitet und Lösungsvorschläge skizziert.

Rechtliche und praktische Schwierigkeiten

- Zwischen den geplanten Ansätzen der Jobcenter bei den Eingliederungsmaßnahmen (Soll) und den tatsächlich verausgabten Mitteln (Ist) entstehen durch unterjährig erforderliche Planungsänderungen, durch Schwankungen in der Auslastung von Maßnahmen oder durch vorzeitige Beendigungen z. B. im Falle erfolgreicher Arbeitsmarktintegration zwangsläufig Abweichungen. Eine vorherige Überbuchung von Maßnahmen ist aus rechtlichen Gründen ebenso wie wegen der unabsehbaren Schwankungen dieses Effekts nicht möglich. Diese unvermeidbare Ausgabelücke darf jedoch nicht den Jobcentern und damit letztlich den Betroffenen angelastet werden, indem es nach dem Motto „Nicht verausgabte Mittel werden auch nicht gebraucht“ zu einer Spirale abwärts bei der Mittelbereitstellung kommt. Stattdessen könnte dieser Effekt z. B. bereits bei der Planung der Haushaltssmittel auf Bundesebene berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist eine größere haushaltsrechtliche Flexibilität im Bereich arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Maßnahmen erforderlich.
- Für viele SGB II-Leistungsberechtigte sind langfristige Maßnahmen mit einer Dauer von über einem Jahr sinnvoll. Für die Finanzierung sind Verpflichtungsermächtigungen für das Folgejahr erforderlich. Dies gilt ebenso, wenn Maßnahmen im Laufe des Jahres, insbesondere im zweiten Halbjahr, beginnen und über das Jahresende fortlaufen sollen. Solche Verpflichtungsermächtigungen stehen nur eingeschränkt zur Verfügung. Es ist dringend erforderlich, den Jobcentern kurzfristig mehr Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung zu stellen.
- Zugleich aber sind weitgehende Vorbindungen für das Folgejahr – zumal bei sinkenden Haushaltssätzen – nachteilig, weil dadurch die Handlungsmöglichkeiten im Folgejahr reduziert werden. Dies unterstreicht, dass im Hinblick auf die Eingliederungsmaßnahmen im SGB II eine langjährige Planungssicherheit ohne unabsehbare Einschnitte in die Mittelbereitstellung erforderlich ist und eine ausreichende, ausgabenadäquate und bedarfsgerechte Finanzausstattung langfristig gewährleistet sein muss.
- Die Bewirtschaftung der Eingliederungsmittel wird seitens des Gesetzgebers mit spezifischen Lenkungsabsichten reglementiert, z. B. der 20 %-Deckel für die Förderung von Arbeitsverhältnissen sowie die Freie Förderung und die zeitliche Beschränkung von Arbeitsgelegenheiten auf maximal 24 Monate in fünf Jahren. Statt zusätzliche Einschränkungen

vorzunehmen, benötigen die Jobcenter mehr Flexibilität und Handlungsspielräume, um ihr Maßnahmenportfolio bedarfsgerecht zu entwickeln und umzusetzen.

- Die Beschaffung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen ist so bürokratisch und unflexibel, dass trotz aller Optimierungsbestrebungen nicht gewährleistet werden kann, dass die geeigneten Maßnahmen für bestimmte Leistungsberechtigte zum erforderlichen Zeitpunkt bereitstehen. Beispielsweise fallen die vormals häufig in den Arbeitsgelegenheiten enthaltenen niedrigschwellige Qualifizierungsanteile nun aus der Förderung nach § 16d SGB II heraus und müssen über andere Förderinstrumente aufgefangen werden, die teilweise abweichenden Beschaffungsvoraussetzungen unterliegen. Die Beschaffungswege für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sollten insbesondere im Hinblick auf das unflexible und zeitaufwendige Vergabeverfahren weiterentwickelt und flexibilisiert werden.
- Für den großen Personenkreis besonders arbeitsmarktferner Personen fehlen adäquate Unterstützungsmaßnahmen. Die gesetzlich vorgesehenen Instrumente tragen den besonderen Erfordernissen dieses heterogenen Personenkreises nicht ausreichend Rechnung. Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städetag fordern daher seit Langem ein an den Bedarfen der Personengruppen orientiertes, spezifisches Maßnahmenangebot für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

Zusätzliche Hürden im Jahr 2012 – Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

- Durch die zum 1.4.2012 in Kraft getretene Instrumentenreform ergeben sich zusätzliche Probleme in der Maßnahmeausgestaltung – sowohl im Vorfeld als auch nach dem Inkrafttreten. Dies hat einen erkennbaren Effekt auf den Mitteleinsatz in 2012.
- Insbesondere die neuen erheblichen Einschränkungen bei den Arbeitsgelegenheiten (AGH), der bisher die am weitesten verbreiteten, mit vielen Zielrichtungen erfolgreich eingesetzten und kostengünstig einsetzbaren Maßnahme, machen konzeptionelle und verfahrensmäßige Neuarbeiten erforderlich. Es ist eine Förderlücke entstanden, die sich auch in den nächsten Jahren nicht schließen lässt.
- Die neuen Vorgaben für Maßnahmen zur Aktivierung und Eingliederung (§ 45 SGB III) bereiten Probleme, da die Maßnahmeträger die erforderlichen Zertifizierungen für die Nutzung von Gutscheinen für diese Maßnahmen noch nicht nutzen konnten.
- Das neue Zertifizierungserfordernis bereitet zusätzlichen Aufwand für die Maßnahmeträger, der sich erst einspielen muss. Voraussichtlich strahlt die Wirkung dieses Einführungseffektes über das Jahr 2013 hinaus.
- Die bei den 1.1.2012 neu zugelassenen Optionskommunen erforderlichen Umstrukturierungsarbeiten führen vorübergehend zu Einschränkungen.

Ohnehin gilt: Mittelausschöpfung kein Selbstzweck

- Eine hohe Ausschöpfung der bereitstehenden Eingliederungsmittel im SGB II ist dann positiv zu bewerten, wenn die Mittel sinnvoll und zielgerichtet eingesetzt werden.
- In Anbetracht der geschilderten Herausforderungen und Hindernisse bei der Mittelbewirtschaftung und dem Mitteleinsatz entstehen durch den öffentlichen Druck zum vollständigen Einsatz der Mittel erhebliche Anreize, Sinnhaftigkeit und Zielgerichtetheit von Maßnahmen der Ausschöpfung unterzuordnen.
- Dagegen sollte das Augenmerk auf die strukturellen Hindernisse für einen besseren Mitteleinsatz gerichtet werden, um hier nachhaltige Verbesserungen im Interesse aller Beteiligten zu erzielen.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine ausreichende, aufgabenadäquate und bedarfsoorientierte Mittelausstattung erforderlich, die den Jobcentern ausreichende Planungssicherheit und Handlungsspielräume für die Betreuung von oft langzeitarbeitslosen Menschen und die Maßnahmenplanung gewährleistet. Eine kurzfristige Flexibilität sollte durch die ausreichende Bereitstellung von Verpflichtungsermächtigungen und die Möglichkeit der Übertragung von Mittelresten in das Folgejahr unterstützt werden. Restriktive gesetzliche Vorgaben und Einschränkungen müssen zurückgeführt werden.